

NACHRICHTEN
DER NIEDERSÄCHSISCHEN
VERMESSUNGS- UND
KATASTERVERWALTUNG

Nr. 2 Hannover, April 1956 6. Jahrgang

*Wahlverwand
(II Verm)*

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Nr. 2

Hannover, April 1956

6. Jahrgang

I N H A L T :

	Seite
KASPEREIT: Jerusalem auszumessen	44
BERICHT ÜBER DEN FORTBILDUNGSKURS FÜR GESCHÄFTS- LEITENDE BEAMTE DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG IN BARSINGHAUSEN	
Vorbemerkung (Ltd.Reg.Dir.Prof.Dr.Nittinger)	46
Die Wandlungen im Aufgabenbereich des Katasterants (RVA.Seifert)	47
Die innere Organisation eines Katasteramtes aus der Sicht des geschäftsleitenden Beamten (RVOI.Munck)	53
Die Einrichtung eines modernen Katasteramtes (RVA.Freese)	60
Die Organisation des Außendienstes beim Katasteramt unter besonderer Berücksichtigung der Motorisierung (RVOI.Schmidt)	66
Das 3. Treffen der NVuKV in Hannover	68
Oberregierungs-und -vermessungsrat a.D. Ellerhorst †	69
Personalnachrichten	71
Sport in der NVuKV	81

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Amtsrat Kasper eit, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

Jerusalem auszumessen, um zu sehen, wie breit und wie lang es werden soll

Bibelzitate über das Messen, zusammengestellt von G. Kaspereit

Eine Schrift, die alle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens in so umfassender Weise einbezieht, wie das Alte Testament, kann auch an den Fragen nicht vorübergehen, die mit dem Ordnen des Grund und Bodens und seinem wichtigsten Hilfsmittel, dem Messen, zusammenhängen. In der Tat finden wir hier für diesen speziellen Fall menschlicher Beziehungen Grundsätze von so allgemein gültiger Prägung, wie sie für einen größeren Bereich in den Zehn Geboten niedergelegt sind. Und ebenso wie sich die grundlegenden Gedanken der Zehn Gebote nahezu wörtlich in dem Gesetzeswerk des großen babylonischen Königs Hammurabi, der 500 Jahre vor Moses lebte, finden, können wir aus den Äußerungen des Alten Testaments Aufschlüsse gewinnen über das Ordnen des Grund und Bodens und das Messen im vorderen und mittleren Orient in den frühen geschichtlichen Zeiten.

Ihr sollt nicht unrecht handeln mit dem Längenmaß, mit dem Gewicht oder mit dem Hohlmaß.

3. Mos. 19, 35

Du sollst die Grenze deines Nächsten, welche die Vorfahren gezogen haben, nicht verrücken in deinem Erbbesitz, den du bekommst, in dem Lande, das dir dein Herr, dein Gott, zu eigen geben will.

5. Mos. 19, 14

Verflucht ist, wer die Grenze seines Nächsten verrückt. Und alles Volk soll sprechen: So sei es!

5. Mos. 27, 17

Marksteine verrücken die Frevler, sie rauben die Herde und weiden sie. Hiob. 24, 2

Verrücke nicht die uralte Grenze, die deine Väter gesetzt haben. Spr. 22, 28

Verrücke nicht die Grenze der Witwe und dringe nicht ein in die Äcker der Waisen. Spr. 23, 10

Da nahm Samuel einen Stein, stellte ihn zwischen Mizpa und Jesana auf und nannte ihn Eben-Eser (d. i. Stein der Hilfe) und sprach: Bis hierher hat uns der Herr geholfen. 1. Sam. 7, 12

Besonders merkwürdig ist, daß bei der Vernichtung von Kriegsgefangenen das Messen eine Rolle spielte, so daß das Wort „die Meßschnur spannen“ auch den Sinn von „töten“ oder „vernichten“ hatte.

Er schlug auch die Moabiter und maß sie mit der Meßschnur ab: er ließ sie auf den Boden legen und maß zu ei Schnurlängen ab, um sie zu töten, und eine Schnurlänge, um sie am Leben zu lassen. So wurden die Moabiter Davids Untertanen, die ihm Tribut entrichteten mußten. 2. Sam. 8, 2

. . . und ich will über Jerusalem die Meßschnur spannen, wie über Samaria, und die Setzwege stellen, wie beim Hause Ababs, will Jerusalem auswischen, wie man eine Schüssel auswischt und dann umkehrt. 2. Kön. 21, 13

Darum spricht der Herr also: „Dein Weib wird zur Dirne in der Stadt, deine Söhne und Töchter fallen durch das Schwert, dein Land wird mit der Meßschnur verteilt, du aber wirst in unreinem Lande sterben, und Israel muß in die Verbannung, hinweg aus seinem Lande“. Am. 7, 17

Als sich dann diese unheilvolle Prophezeiung erfüllt hatte, wurde dem Propheten Ezechiel gegen Ende der babylonischen Gefangenschaft ein umfassender Plan zum Wiederaufbau

Jerusalems und zur Neuverteilung des Landes offenbart, der so detailliert ist, daß man danach eine genaue Kartierung anfertigen könnte. Hier nur ein Auszug:

Im fünfundzwanzigsten Jahre unserer Verbannung, im Anfang des Jahres, am zehnten Tage des Monats, im vierzehnten Jahre nach der Einnahme der Stadt, an eben dem Tage kam die Hand des Herrn über mich, und er führte mich in Gottesgesichten in das Land Israels und ließ mich nieder auf einem sehr hohen Berg, auf dem stand mir gegenüber etwas wie der Bau einer Stadt. Dortbin führte er mich. Und siehe, da war ein Mann, der war anzusehen wie Erz, und er hatte eine leinene Schnur in der Hand und eine Meßrute, und er stand am Tore. Und der Mann sprach zu mir: Menschensohn, schaue mit deinen Augen und höre mit deinen Ohren und achte auf alles, was ich dir zeigen werde, denn dazu bist du hierher gebracht worden, daß man es dir zeige. Tue alles, was du sehen wirst, dem Hause Israel kund. Und siehe, es war eine Mauer außerhalb, um das ganze Gebäude herum, die Meßrute aber, die der Mann in der Hand hatte, war sechs Ellen lang, die Elle eine Handbreite länger als die gewöhnliche Elle gerechnet. Damit maß er das Bauwerk (d. h. die Mauer) Ez. 40, 1 - 5

Wenn ihr das Land als Erbbesitz verlost, so sollt ihr dem Herrn eine Weibegabe aussondern, einen heiligen Bezirk von dem Lande, 25 000 Ellen lang und 20 000 Ellen breit. Dies ist heiliges Gebiet in seinem ganzen Umfang. Von diesem Gebiet ist für das Heiligtum ein Quadrat von je 500 Ellen Länge und Breite bestimmt und ringsherum ein Streifen von 50 Ellen Breite als unbewohnter Raum. Von dieser Fläche sollst du ein Stück von 25 000 Ellen Länge und 10 000 Ellen Breite abmessen, und hier soll das Heiligtum als hochheilige Stätte sein. Das ist heiliges Gebiet von dem Lande, es soll den Priestern gehören, die im Heiligtum Dienst tun, die herzutreten, um dem Herrn zu dienen, und es soll ihnen Platz zu Häusern bieten. . . . Und ein Stück von 25 000 Ellen Länge und 10 000 Ellen Breite soll den Leviten, den Tempeldienern, als Eigentum gehören, Städte zum Bewohnen. Als Eigentum der Stadt aber sollt ihr ein Stück von 5000 Ellen Breite und 25 000 Ellen Länge bestimmen, dem ausgesonderten heiligen Bezirk entlang, das soll dem ganzen Hause Israel gehören. Dem Fürsten endlich soll das Land zu beiden Seiten des heiligen Bezirks und des Eigentums der Stadt gehören, außerhalb des heiligen Bezirks und des Eigentums der Stadt auf der Westseite westwärts und auf der Ostseite ostwärts, und die Länge entspreche einem der Stammesanteile von der Westgrenze bis zur Ostgrenze des Landes. Das soll sein Eigentum in Israel sein, damit meine Fürsten mein Volk hinfort nicht mehr bedrücken und damit sie das Land dem Hause Israel nach seinen Stämmen verteilen.

So spricht Gott der Herr: Nun ist's genug, ihr Fürsten Israels! Machet ein Ende mit Gewalttat und Bedrückung! Übet Recht und Gerechtigkeit! Höret auf, mein Volk von Grund und Boden zu vertreiben! spricht Gott der Herr. Ez. 45, 1 - 9

Und ich erhob meine Augen und schaute: siehe, da war ein Mann, der hatte eine Meßschnur in der Hand. Da sprach ich: Wohin willst du gehen? Er antwortete mir: Jerusalem auszumessen, um zu sehen, wie breit und wie lang es werden soll. Sach. 2, 1 und 2

Im Gegensatz zum Alten Bund finden in den Schriften des Neuen Bundes, die den irdischen Besitz weitgehend negieren, der Grund und Boden und seine Besitzverhältnisse keine Beachtung und bei der Meßrute, die hier einmal erwähnt wird, handelt es sich um ein goldenes Rohr, mit dem das „himmlische Jerusalem“ gemessen werden soll. Hier geht es also keinesfalls um profane Belange, ob man dabei eine gnostische oder sonstwie geartete Esoterik beachten mag oder nicht.

Und es wurde mir ein Rohr gleich einem Stab gegeben mit den Worten: Mache dich auf und miß den Tempel Gottes und den Altar, und die, welche darin anbeten, . . . Off. 11, 1

Und der mit mir redete, hatte als Meßstab ein goldenes Rohr, um die Stadt und ihre Tore und ihre Mauer zu messen. Off. 21, 15

(Die Textstellen wurden nach der sogenannten Züricher Bibel zitiert.)

BERICHT

über den Fortbildungskurs für geschäftsleitende Beamte
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
in Barsinghausen

(wie Heft Nr. 3/1954, Seite 83)

Vorbemerkung

Die Tagung der Beamten des höheren Dienstes der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die in der Zeit vom 20. - 23. April 1954 in Bad Nenndorf stattfand, sollte die Vereinfachung und Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens in den Vordergrund rücken. Damit konnten aber die in dieser Richtung gehenden Bestrebungen, die zu den dringendsten Anliegen unserer Verwaltung gehören, keineswegs als abgeschlossen gelten. Es lag daher im Zuge der eingeleiteten Maßnahmen, dieses Thema auch auf der Ebene der geschäftsleitenden Beamten zu vertiefen.

Der in Barsinghausen in der Zeit vom 5. - 8. März 1956 abgehaltene Fortbildungskurs hat mir zu meiner Freude gezeigt, daß auch die geschäftsleitenden Beamten dieser Frage mit großer Aufgeschlossenheit gegenüberstehen. Den Wunsch, einen Bericht über die Vorträge und Diskussionen wie bei der Nenndorfer Tagung zu veröffentlichen, soll durch dieses Heft Rechnung getragen werden. Von der Veröffentlichung des Vortrages über die "Bearbeitung von Personalangelegenheiten beim Katasteramt" von Herrn Regierungsrat H ö l p e r wurde abgesehen, da diese Materie durch die bevorstehenden Änderungen auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs- und Tarifrechts z.Zt. stark in Fluß geraten ist und daher für die nahe Zukunft nicht abschließend behandelt werden kann.

gez. Professor Dr. Ing. habil. NITTINGER
Leitender Regierungsdirektor

Die Wandlungen im Aufgabenbereich des Katasteramtes

Kurzfassung des Vortrages von Regierungsvermessungsamtmann Seifert,
Katasteramt Hannover

GLIEDERUNG:

1. Entstehung der Katasterämter
2. Aufgabenbereich der Katasterämter
 - a. Gesetze von 1839 und 1861
 - b. Änderungen durch die Miquel'sche Finanzreform
 - c. Einfluß des BGB's und der Grundbuchordnung aus den Jahren 1896/97
 - d. Ergänzungsbestimmungen von 1913
 - e. Anweisung II von 1920
3. Entwicklung der Katasterämter zu den "Finanzämtern Preußens"
4. Einfluß des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens von 1934
5. Das Reichsbodenschätzungsgesetz
6. Aufgaben in der Zeit nach 1945
7. Ausblick

1. ENTSTEHUNG DER KATASTERÄMTER.

Im Jahre 1855 wird die Tätigkeit der Kataster-Geometer, der Privat-Geometer und der Steuer-Kontrolleure im Katasteramt vereinigt. Vorweg gegangen war die 1808 allgemein angeordnete Parzellar-Vermessung in den westlichen Provinzen und das Grundsteuergesetz vom 31. Januar 1839.

2. AUFGABENBEREICH DER KATASTERÄMTER.

a. Gesetze von 1839 und 1861.

Die Tätigkeit der Katasterämter erfährt durch das Gesetz betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 eine wesentliche Erweiterung. Durch die Anweisungen I bis V von 1865 wird die Arbeit der Katasterämter fest umrissen. Diese Anweisungen behandeln die Verfahren für die Fortschreibung der Bücher und Karten, für die Vermessungen zwecks Fortschreibung der Bücher und Karten, für die Fortschreibung der Gebäudebücher und die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuern. Die Fortführungsvermessungen werden von dem Kataster-Kontrolleur oder ihm zugewiesenen Kataster-Landmessern ausgeführt. Auch selbständige gewerbetreibende Vermessungs-Ingenieure können den Katasterämtern Vermessungsschriften einreichen. Die Ka-

tasterämter führen auch Grenzwiederherstellungen aus. Das nach den Grundsteuergesetzen entstandene Kartenmaterial war jedoch mit erheblichen Mängeln behaftet, so daß es den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und dem Nachweis eines rechtlichen Eigentums im Sinne des öffentlichen Glaubens nicht genügte. Die Anweisungen von 1868 und 1881 behandeln die Verfahren für die Ausführung von Vermessungsarbeiten und Neumessungsarbeiten. Die Katasterämter erledigen darüber hinaus zu dieser Zeit besondere vermessungstechnische Arbeiten z.B. Schlußvermessungen neu angelegter Eisenbahnen, Straßen, Deiche, Kanäle usw. Auch Vermessungen zur Festlegung von Baufluchtlinien, die Anfertigung von Bebauungsplänen und Höhenaufnahmen zählen zu den katasteramtlichen Geschäften. Infolge der Zunahme der Aufgaben werden 1882 erstmals Prüfungsvorschriften an die Katasterbeamten erlassen. Zu dem Personal der Katasterverwaltung bzw. der Katasterämter gehören nun der Kataster-Inspektor als Leiter, Kataster-Sekretäre, Assistenten, Landmesser, Katasterzeichner und Hilfskräfte, die die Katasterzeichner-Prüfung bestanden haben. Die Leiter der Katasterämter werden Staatsbeamte. Das bisher von ihnen für Ausführung von katasteramtlichen Arbeiten privat vereinnahmte Geld fließt der Staatskasse zu.

b. Änderungen durch die Miquel'sche Finanzreform.

Die Miquel'sche Finanzreform von 1895 nimmt dem Staat die Einnahmen aus dem Grund- und Gebäudesteuer-Gesetz und überläßt sie den Gemeinden in Form von Zuschlägen zu den von den Katasterämtern veranlagten Grund- und Gebäudesteuern. Die Katasterämter werden fast ganz nach der Seite des Schätzungs- und Bewertungswesens ausgerichtet. Bei der ab 1. April 1895 eingeführten Ergänzungssteuerveranlagung wirken die Katasterämter maßgeblich mit. Sie sind in der Lage, aufgrund der gesammelten Kaufpreise brauchbare Unterlagen für die Bewertung nach dem Ergänzungssteuergesetz zu schaffen. Die letzte Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für den Veranlagungsabschnitt 1917/19. Die damals von den Katasterämtern geleistete Arbeit soll nach dem 1. Weltkrieg noch einmal besondere Bedeutung erlangen. Die bisher aufgezeigte Entwicklung läßt sich etwa so gliedern, daß man einmal vom Katasteramt als staatlicher Steuerbehörde und zum andern, allerdings mit ninderer Bedeutung, vom Katasteramt als staatlicher Vermessungsbehörde sprechen kann.

c. Einfluß des BGB's und der Grundbuchordnung aus den Jahren 1896/97

Das Bürgerliche Gesetzbuch und die reichseinheitliche Grundbuchordnung von 1897 rücken die Bedeutung des Katasters weiter in den Vordergrund. Lange Zeit war unstritten, ob die Bestandsangaben des Katasters an dem sogenannten öffentlichen Glauben des Grundbuches teilnehmen, bis am 12. Februar 1910 das Reichsgericht entschied, daß der gutgläubige Erwerber ein Grundstück mit der Begrenzung erwerbe, die in der Katasterkarte bzw. deren Unterlagen nachgewiesen sei. Dieses Reichsgerichtsurteil bestätigt die Umstellung des bisherigen Steuerkatasters auf das Eigentumskataster.

d. Ergänzungsbestimmungen von 1913.

Hierdurch werden auch die Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortführungsvermessungen von 1913 notwendig. Für die Feststellung der rechtlichen Grenzen sind die Katasterkarten oder deren Unterlagen maßgebend, soweit die nach den Karten ermittelten Angaben in das Grundbuch übernommen waren. Die Grenzverhandlung als Grenzanerkennungsvertrag findet Eingang.

Die Anweisung V aus dem Jahre 1909, die im Jahre 1912 ergänzt wird, gibt einen geschlossenen Überblick über den Tätigkeitsbereich der Katasterämter. Nach den bis dahin verabschiedeten Gesetzen, Anweisungen, Erlassen und Verordnungen arbeiten die Ämter bis zum unglücklichen Ausgang des Krieges im Jahre 1918.

e. Anweisung II von 1920.

Am 17. Juni 1920 erscheint mit wesentlich eingehenderen Vorschriften für die Ausführung und Bearbeitung von Messungen die Anweisung II, die unter Einarbeitung inzwischen neu gewonnener Erkenntnisse in tatsächlicher und technischer Hinsicht noch heute maßgeblich für die Ausführung von Fortführungsvermessungen ist. Es ist noch auf das am 7. April 1913 erlassene Preußische Wassergesetz hinzuweisen, das den Katasterämtern die Festlegung der Grenzen bei Wasserläufen der verschiedenen Ordnungen vorschreibt.

3. ENTWICKLUNG DER KATASTERÄMTER ZU DEN "FINANZÄMTERN PREUSSENS".

Nach dem 1. Weltkrieg hat das in seiner Eigenstaatlichkeit erhaltene Land Preußen innerhalb des Reiches besondere Aufgaben in finanzieller Hinsicht zu erfüllen. 1921 erläßt Preußen die Verordnung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus. Der durch die Katasterämter ermittelte und fortgeführte Gebäudesteuernutzungswert erlangt wiederum Bedeutung. Den Katasterämtern obliegt die Verwaltung der staatlichen Abgabe. Die fortschreitende Finanznot zwingt das Land dazu, sich auf die Erhebung von Realsteuern umzustellen. Im Jahre 1923 wird das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen in Kraft gesetzt. Jeder Katasteramtsbezirk bildet einen Veranlagungsbezirk mit einem Steuer Ausschuß, dessen Vorsitzender der Katasteramtsleiter wird. Er führt seit März 1924 die Dienstbezeichnung Katasterdirektor. Bei den Regierungen werden unter dem Vorsitz des Regierungs- und Steuerrates Grundsteuer-Berufungsausschüsse gebildet. Hier sind enge Beziehungen zwischen den alten Grund- und Gebäudesteuergesetzen und den neuen Steuergesetzen festzustellen. Die Wohnungsbauabgabe wird 1923 neu geregelt. Sie wird 1924 abgelöst durch eine Steuer-Notverordnung, die ab 1. April 1924 in Preußen als Hauszinssteuer bekannt wird. Zu den katasteramtlichen Arbeiten gehört die Veranlagung und Verwaltung dieser Realsteuern mit ihren zahlreichen Vorschriften für Herabsetzung, Minderung, Ermäßigung, Stundung, Erlaß und Erstattung. Die Reichsfinanzverwaltung überträgt 1925 den Katasterämtern die Vorbereitung der Einheitsbewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz. Hierbei ist das Katasteramt eine selbständige Behörde. Ein Vergleich zwischen der Ergänzungssteuer und der Einheitsbewertung ist hier angebracht. Das Katasteramt ist vorbereitende Behörde für die Reichsbewertung

und bei der Ergänzungssteuerveranlagung Behörde für die Festsetzung der Grundstückswerte. Die Finanzverwaltung bedarf der Katasterämter auch in Feststellungs- und Rechtsmittelverfahren. Die geforderten Auskünfte und gutachtlichen Äußerungen gehören zu den amtlichen Arbeiten des Katasteramts. 1931 wird die Vorbereitung der Einheitsbewertung auch hinsichtlich des Grundvermögens den Katasterämtern übertragen.

In den Jahren 1923 bis 1925 erfolgt eine weitgehende Mechanisierung der Katasterämter durch Ausstattung mit Lichtpauereinrichtungen und sonstigen technischen Geräten. Die Erweiterung des Arbeitsbereichs der Katasterämter wirkt sich auch auf das Personal aus. Die Katasterzeichner und Hilfszeichner werden zu Sekretären bzw. Obersekretären ernannt. Das privat vom Amtsleiter beschäftigte Personal wird, soweit nicht beamtet, 1924 in staatliches Angestelltenpersonal umgewandelt. Grundlage bildet das Tarifrecht. Zu Gunsten der steuerlichen und bewertungstechnischen Aufgaben sind die reinen vermessungstechnischen Aufgaben stark vernachlässigt worden. Die Ergänzungsbestimmungen von 1931 bringen keinen grundlegenden Wandel. Kartenerneuerung wird großgeschrieben, der Ruf nach einem einheitlichen Kartenwerk, das den verschiedensten Zweigen der Wirtschaft, des Verkehrs, der Planung usw. dienen soll, ist nicht mehr zu überhören.

4. EINFLUSS DES GESETZES ÜBER DIE NEUORDNUNG DES VERMESSUNGSWESENS VON 1934.

Am 3. Juli 1934 wird das Gesetz zur Neuordnung des Vermessungswesens erlassen. Gründe ergeben sich hierfür aus den Problemen des Siedlungswesens, des Strassenbaus, der Landesplanung und aus militärischen Gesichtspunkten. Die zentrale Leitung des gesamten deutschen Vermessungswesens wird in die Hand des Reichsministers des Innern gelegt. In vermessungstechnischer Hinsicht muß in kurzer Zeit ein geschlossenes Ganzes geschaffen werden, das den Zwecken der Landesverteidigung, der Wirtschaft und des Rechts dient. Die Umstellung der Katasterämter von der reinen Steuerbehörde zu einer Behörde des reinen Vermessungsdienstes vollzieht sich. Der Grundkartenerlaß von 1941 schafft die Grundlagen für die Anfertigung der Grund- und Katasterplankarte. Niedersachsen hat in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg diese Arbeiten bewußt gefördert, und zwar nach besonderen Richtlinien. Die Fortführung der Grundkarten sowie der topographischen Karten 1:25 000 wird in einem besonderen topographischen Meldeerlaß geregelt. Die Schaffung des Reichsdreiecksnetzes und seine Erweiterung für Landesdreiecks- und Aufnahmenetze wird angeordnet. 1938 entstehen die Hauptvermessungsabteilungen, deren Arbeiten, soweit sie die Katastervermessung angehen, nach dem 2. Weltkrieg weitgehend den Katasterämtern übertragen werden.

5. DAS REICHSBODENSCHÄTZUNGSGESETZ.

Das Reichsbodenschätzungsgesetz, der Bodenschätzungsübernahmeerlaß, das Gesetz über Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden bringen weitere Arbeiten für die Katasterämter mit sich. Die 1944 angeordnete Verreichlichung des gesamten Vermessungswesens kommt nicht mehr zum Tragen.

6. AUFGABEN IN DER ZEIT NACH 1945.

Durch Militärgesetzgebung und Grundgesetz wird in der Nachkriegszeit das Vermessungswesen Länderangelegenheit. Die Kriegszerstörungen in Stadt und Land fordern gebieterisch die Herstellung von Planungsunterlagen, insbesondere der Katasterplankarte. Zugleich mit der Einrichtung des Landesvermessungsamtes werden die Arbeitsbereiche dieser Dienststelle und die der Katasterämter abgegrenzt. Die Wiederaufbaumaßnahmen bringen das Niedersächsische Aufbaugesetz mit sich. In rein vermessungstechnischer Hinsicht werden die Katasterämter in die Aufbaugesetzgebung eingeschaltet. Die Fertigung und Beglaubigung von Lageplänen sind Arbeiten, die ausschließlich auf die Ordnung am Grund und Boden ausgerichtet sind, die in Verbindung mit dem Wohnsiedlungsgesetz und dem Aufbaugesetz den Baulustigen vor Schäden an seinem Vermögen bewahren. Die Übernahme aller Gebäude in die Flurkarten soll den Kartenbedarfsträgern eine auch in topographischer Hinsicht vollendete Karte in die Hand geben. Den Katasterämtern wird die Fertigung von Messungsrissen aufgetragen, um aus der oft großen Anzahl von Messungszahlen für einen Punkt die Grundzahl abzuleiten. Die Fortführung der zweifelsohne unvollständigen Gebäudebücher wird eingestellt. Die Unterlagen, die der Fortführung dienen, sind fraglos recht lückenhaft. Als Nachweis für den Gebäudebestand ist nunmehr in erster Linie die Katasterkarte anzusehen. Die Richtlinien für die Schaffung eines Polygonfestpunktfeldes und die Richtlinien für die Herstellung von Rahmenkarten in Niedersachsen sind so bedeutungsvoll, daß man sich ihrer mit allen zu Gebote stehenden Mitteln annehmen sollte. Die total vernachlässigte Kartenerneuerung erfordert gebieterisch Sofortmaßnahmen. Die Motorisierung gibt die Möglichkeit, schnell und wirtschaftlich zu arbeiten. Sie beeinflußt auch nicht unwesentlich das Kostenaufkommen.

Die Geschäftsanweisung von 1948 bezeichnet in 21 Punkten den gesamten Geschäftskreis der Katasterämter, wobei besonders in den Vordergrund gerückt ist, daß alle Vermessungen der Ergänzung und Verbesserung der amtlichen Kartenwerke zu dienen haben. Das Katasteramt wird ausdrücklich als Schwerpunkt des Vermessungswesens bezeichnet.

7. AUSBLICK.

Der Wandel der Zeiten zeigt sich auch im Wandel der Aufgaben eines Katasteramts. Die schnellebige Zeit stellt heute andere Anforderungen an uns als ehemals. Die Flurkarte von einst, als Dienststück für die eigenen Zwecke der Verwaltung gedacht, ist zu einer Karte des Mehrzweckkatasters entwickelt worden. Das preußische Liegenschaftskataster alter Art ist einem modernen Kataster mit Ertragsmeßzahlen hinsichtlich der Bodengüte gewichen, es hat einer Einrichtung Platz machen müssen, die, wenn sie sorgfältig und pfleglich behandelt wird, schon bald die Unterlage für eine gerechte Bewertung des gesamten Grund und Bodens abgeben wird. Diente die Arbeit der Katasterämter früher reinen Steuerzwecken, so liegt ihre Bedeutung heute in der Schaffung solcher Unterlagen, die für Statistik, Rechtspflege und Planung unentbehrlich sind. Zwar hat die Tätigkeit auf dem steuerlichen Gebiet uns allen eine verwaltungsmäßige und juristische Schulung mitge-

geben, die sich für unsere Tätigkeit außerordentlich förderlich erweist, sie darf aber keinen Maßstab bilden für die eigene Planung heutzutage. Die Aufgabe der Katasterämter ist eine ganz andere als die vergangener Zeiten. Wir sind mit unserer Verwaltung mitten hineingestellt in das Leben. Wir müssen uns aber über eines im klaren sein, daß im Mittelpunkt all unseres Tuns und Handelns der Mensch steht, er schafft die Werke, er erstellt die Unterlagen für die Auswertung in Karten und Büchern, er bestimmt auch ihren Zweck und ihren Nutzen.

Die Wandlung im Aufgabenbereich der Katasterämter hat sich nicht nur auf sachliche Gebiete erstreckt, sie hat wesentlichen Einfluß gehabt auch auf die Stellung und Bewertung des bei Katasterämtern beschäftigten Personals. Erst die Prüfungs- und Ausbildungsbestimmungen aus den 20er Jahren haben den Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, seit 1924 auch mit Diplom, geschaffen. Aus dem Kataster-Kontrolleur ist der Regierungsvermessungsrat, ja bei größeren Dienststellen als Dienststellenleiter der Oberregierungsvermessungsrat geworden, der gleichwertig neben den höheren Beamten der übrigen Verwaltungen steht. Entsprechendes gilt vom gehobenen Dienst, der vermöge seiner Vor- und Ausbildung seit 1938 selbständig Urkundsmessungen ausführt. Tarifvereinbarungen mit Tätigkeitsmerkmalen haben jenen Techniker-Typ entwickelt, der z.T. heute verantwortungsvolle selbständige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausübt.

Alle diese Dinge haben die Katasterämter zu dem werden lassen, was sie heute sind: das staatliche Vermessungsamt, die Behörde, die infolge ihres Auf- und Ausbaus am ehesten berufen ist, mit ihrem gesamten Material der Ordnung des Grund und Bodens zu dienen, auf die ein Staat nicht verzichten kann.

Die innere Organisation eines Katasteramtes aus der Sicht des geschäftsleitenden Beamten

Kurzfassung des Vortrages von Regierungsvermessungsoberspektor Muncck,
Katasteramt Hildesheim

GLIEDERUNG:

- A. Einleitung
- B. Leitung und Verwaltung
- C. Technische Abteilung
- D. Liegenschaftsabteilung
- E. Gebäudeabteilung
- F. Schluß

A. EINLEITUNG.

Organisation ist die zweckmäßige Gestaltung eines Betriebes mit Rücksicht auf die zu erfüllenden Aufgaben. Zwischen Organisation und Rationalisierung besteht ein enger innerer Zusammenhang.

B. LEITUNG UND VERWALTUNG.

Die Leitung hat die Aufgabe, das Katasteramt nach den Bedürfnissen von Wirtschaft und Verwaltung auszurichten. Hierzu gehört vornehmlich die Verbindung und Zusammenarbeit mit anderen Behörden, sowie eine enge Fühlungnahme mit den Gemeinden und dadurch mit der Bevölkerung. Höchste Aufgabe der Behörde muß es sein, der Allgemeinheit zu dienen. Wichtig ist, das zur Verfügung stehende Personal zweckmäßig entsprechend der Fähigkeiten und Mentalität des einzelnen einzusetzen. Ständig steigender Arbeitsanfall macht es unerläßlich, das vorhandene technische Personal tatsächlich nur mit technischen Arbeiten zu beschäftigen und von jeder Verwaltungsarbeit fernzuhalten. Aufstellung der Veränderungsnachweise, Fortführung der Katasterbücher, sowohl nach den Veränderungsnachweisen als auch nach Veränderungslisten einschließlich Bücherabschluß, müssen von Büroangestellten erledigt werden.

Die meisten Katasterämter sind mit Fotokopiergeräten ausgestattet. Sie müssen wirtschaftlich eingesetzt werden und bringen so eine fühlbare Entlastung der Schreibkräfte. Sowohl die Schreibarbeit als auch das Vergleichen entfällt.

Kanzlei- und Registraturarbeit ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Einheitsaktenplan der Vermessungs- und Katasterverwaltung bietet sich zur Einschränkung bis zur tagebuchlosen Registratur an.

Der Schriftverkehr ist in Bezug auf Ausdrucksweise, Stil und äußere Form ständig zu überwachen. Nur wer klar und einfach schreibt, kann erwarten, daß er richtig verstanden wird.

Das Geschäftsbuch E kann als einfache Liste zur Numerierung der Anträge geführt werden, während die schriftlichen Anträge bzw. die bei mündlichen Anträgen ausgefüllten Vordrucke den Bearbeitern als Laufzettel zugehen. Im Veränderungslisten-Eingangsbuch kann zumindest auf die Angabe der Grundbuchbezeichnung und des neuen Bestandes in rot verzichtet werden.

Die Auskunft soll möglichst in die Nähe des Eingangs zum Dienstgebäude gelegt werden. Als Visitenkarte des Katasteramtes ist sie entsprechend auszustatten. Der die Auskunft erteilende Bedienstete muß nicht nur fachlich, sondern auch hinsichtlich der Umgangsformen für die Abfertigung des Publikums geeignet sein.

Archiv und Lichtpausraum liegen zweckmäßig nebeneinander, um die zu pausenden und im Archiv gelagerten Originale immer in greifbarer Nähe zu haben. Von der mit Runderlaß vom 14. Januar 1954 gebotenen Möglichkeit der Archivbereinigung muß vornehmlich von Katasterämtern mit kleinen Archivräumen häufig Gebrauch gemacht werden. So wird immer wieder freier Raum für neu anfallende Akten geschaffen.

Die pflegliche Behandlung der Karten und Bücher kann nicht genügend unterstrichen werden. Beschädigungen müssen sofort behoben werden. Die liegende Aufbewahrung der Karten in Schränken ist äußerst unzweckmäßig, daher wird die Beschaffung von Kartenordnern für hängende Aufbewahrung der Karten sehr begrüßt.

C. TECHNISCHE ABTEILUNG.

Durch den Wandel des Katasteramtes vom Steueramt zum Vermessungsamt hat die technische Abteilung immer größeren Umfang angenommen. Vordringlich zu erledigen sind von ihr Messungen für den Wohnungsbau. Anfertigung von Messungsunterlagen und Bearbeitung der eigenen, sowie der beigebrachten Messungssachen sind ihre Hauptaufgaben. Die Anfertigung von Messungsrissen für die Vielzahl der anfallenden Messungen läßt sich mit dem vorhandenen Personal nur schwer ermöglichen. Zweckmäßig ist es, örtlich Messungsrisse zu führen. Bereits die Anfertigung der Messungsunterlagen muß darauf abgestellt sein, bei jeder Messung etwas für die Erneuerung der Katasterkarten zu schaffen. In vielen Bezirken des Landes Niedersachsen liegen mit wenigen Ausnahmen Karten, sogar der Ortslagen im Maßstab 1:2133,3 und 1:3200 vor. Es ist auf die Dauer gesehen unmöglich und auch teilweise beschämend, den Kartenbenutzern derartige Karten vorzusetzen bzw. verkaufen zu müssen, zumal sie für Planungs- und ähnliche Zwecke vollkommen ungeeignet und auch nicht ausreichend sind. Eine vordringliche Arbeit muß es für die Vermessungs- und Katasterverwaltung sein, neue Karten im Maßstab 1:1000 für die Ortslagen herzustellen.

Zu einer einwandfreien Arbeitsleistung gehören gutes Gerät und Material. Dies ist besonders bei Neuanschaffungen zu beachten. Rechenmaschinen und sonstige technische Einrichtungen müssen laufend überwacht werden und ständig einsatzbereit sein.

In den Zimmern der technischen Abteilung mangelt es oft an Platz für Ablegetische. Nachdem die Karten mit Aufhängevorrichtungen für Kartenordner versehen sind, empfiehlt es sich, an jedem Arbeitsplatz eine einfache Leiste mit 2 Dornen anzubringen, an denen die Karten aufgehängt werden, wodurch Ablegetische und Ablegefächer in Schränken überflüssig werden.

Nach der seit 1941 eingeführten Flurstücksnumerierung bei Fortführungen ist das Auffinden der Fortführungsrisse an Hand der "Übersicht über die veränderten Flurstücke" erschwert. Der nachstehende Vordruck bringt hierin eine wesentliche Vereinfachung. Voraussetzung ist, daß die alten, gebundenen und z.T. gehefteten Messungsakten aufgelöst und nach Entnahme allen überflüssigen Ballastes an untergeordneten Schriftwechsel und dergleichen in Stehordner abgeheftet werden. Die Seiten werden neu durchnumeriert und zwar so, daß nur der Fortführungsriß eine Nummer erhält, während die zugehörigen Anlagen, wie Grenzverhandlungen und Vollmachten, mit derselben Seiten-Nr. und zusätzlich mit den Buchstaben a, b, c usw. bezeichnet werden. Der Vordruck "Veränderte Flurstücke" wird getrennt nach Fluren angelegt und dem neuesten Band vorgeheftet.

Er enthält: In der ersten Spalte die Nummern der Stammflurstücke, also alle Urflurstücke einer Flur,

in der zweiten Spalte die Seiten der Fortführungsrisse; hier werden sämtliche Seiten der Fortführungsrisse angegeben, die eine Veränderung des Stammflurstückes, bzw. eine Grenzherstellung oder Gebäudeeinmessung nachweisen,

in der dritten Spalte Bemerkungen, z.B. für Hinweise auf Fortführungsrisse, die in eine andere Flur oder Gemeinde übergreifen.

Bei Städten und großen Landgemeinden ist die Umstellung der Bände nach Fluren zu empfehlen.

VERÄNDERTE FLURSTÜCKE

Gemarkung Flur Katasteramt Hildesheim

Stamm-Nr.	Seite des Fortführungsrisse	Bemerkungen
1		
2		
3		

Bei Fortführung von Eigenschaftsangaben ohne Änderung der Flurstücksnummer oder Größe ist das der AV des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 16. Januar 1954 beigegebene Muster für die Mitteilung an das Amtsgericht und Finanzamt zu verwenden. Eine Vereinfachung wird jedoch nur erzielt, wenn auch für den Veränderungsnachweis derselbe Vordruck benutzt wird und die Auszüge in Durchschreibeverfahren gefertigt werden. Die freie Rückseite bietet sich für erforderlich werdende Berechnungen der Nutzungsarten an. Eine weitere Vereinfachung würde erreicht, wenn derselbe Vordruck auch für Flurstücksvereinigen benutzt würde.

D. LIEGENSCHAFTSABTEILUNG.

Die Liegenschaftsabteilung kann als die Buchhaltung des Katasteramtes bezeichnet werden. Folgende Arbeitsvorgänge sind ihr vorbehalten:

Aufstellen der Veränderungsnachweise, Fortführung der Katasterbücher und Bücherabschluß.

Bereits im Laufe des Jahres kann für die Abschlußarbeiten wertvolle Vorarbeit geleistet werden, wenn die Fortführungsunterlagen nicht lose in Mappen, sondern entsprechend ihrer Zusammengehörigkeit für die Übernahme ins Archiv in getrennte Heftücken abgelegt sind. Die sofortige Ablage der Fortführungsrisse mit Anlagen nach der Bearbeitung der Messungssache in die Messungsakten bewährt sich gut.

E. GEBÄUDEABTEILUNG.

Die Einrichtung einer Gebäudeabteilung wurde erforderlich durch die seit dem Jahre 1950 von der Vermessungs- und Katasterverwaltung übernommene Lageplanbeglaubigung bzw. Lageplanherstellung. Dieses Aufgabengebiet brachte den Katasterämtern eine erhebliche Mehrarbeit. Durch den Runderlaß vom 6. Dezember 1955 betr. "Vereinfachung des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster" sind die Übernahmearbeiten ins Kataster gemindert, was sich bei der Aufarbeitung der vielerorts aufgelaufenen Reste fühlbar bemerkbar machen wird. Der Wegfall des Gebäudebuches wurde allgemein begrüßt, denn ein Dokument, das in seiner bisherigen Form erhebliche Arbeit verursachte, ist nicht mehr fortzuführen. Ob es jedoch nicht zweckmäßig gewesen wäre, die neu eingeführte Antragskartei zumindest für den Nachweis des Gebäudebestandes bei einfachster Fortführung, geordnet nach Straßen- und Haus-Nummern, nutzbar zu machen, wird sich aus den noch zu sammelnden Erfahrungen ergeben.

F. SCHLUSS.

Bei allen auf organisatorischem Gebiet zu treffenden Maßnahmen müssen die wirtschaftlichen Gesichtspunkte im Vordergrund stehen.

Wir dürfen nicht müde werden, immer wieder nach Vereinfachungen zu suchen, um unter allen Umständen Doppelarbeit zu vermeiden.

Für jegliche Organisation ist Voraussetzung, daß die Bereitschaft aller Mitarbeiter in einen Betrieb geweckt wird, sich zu erforderlichen Umstellungen und Neuerungen positiv einzustellen und sich von überholten und nicht mehr zeitgemäßen Einrichtungen und Arbeitsmethoden frei zu machen.

AUS DER DISKUSSION ERGABEN SICH FOLGENDE
GRUNDSÄTZLICHE GEDANKEN UND ANREGUNGEN:

Der steigende Arbeitsumfang zwingt überall dort, wo nutzbringende Möglichkeiten vorhanden sind, weitgehend, auf manchen Gebieten sogar radikal, zu vereinfachen. Im Fortführungsdienst sind durch die bisher ergangenen Erlasse bereits große Fortschritte erzielt worden.

Auf dem Gebiet der Verwaltungsarbeiten wurden durch den Diskussionsleiter, Regierungsvermessungsoberinspektor K ö h l e r (KA. Wolfenbüttel) folgende Vereinfachungsvorschläge vorgetragen:

1. Das Geschäftsbuch A kann wegfallen.

Die Aktenordnung mit ihrer reichen Gliederung bietet die Möglichkeit, alle anfallenden Vorgänge sofort in die Akten einzuordnen und im Inhaltsverzeichnis festzuhalten. Die Erledigung nicht abgeschlossener Vorgänge wird durch Terminnotizen oder Laufzettel sichergestellt. Eine Trennung nach A- und B-Akten erscheint nicht erforderlich. Bei sorgfältiger Wahl des Aktenzeichens, die zweckmäßig für sämtliche Vorgänge durch den geschäftsleitenden Beamten erfolgt, werden sich kaum Schwierigkeiten ergeben, zumal die meisten grundlegenden Erlasse jetzt in Ministerialblatt veröffentlicht werden und dadurch sich die Zahl der Einzelverfügung vermindert.

Nach Ansicht vieler Tagungsteilnehmer empfiehlt sich, die Aufteilung nach A- und B-Akten beizubehalten.

Die Notwendigkeit der Aufstellung eines alphabetischen Index zum Aktenplan bleibt noch zu prüfen.

2. Das Veränderungslisteneingangsbuch (Geschäftsbuch B) braucht nur noch in Form einer Nummernliste - Spalte 1 - geführt zu werden.

Die Spalten 2 - 11 entfallen, da diese Angaben in der Veränderungsliste selbst nachgewiesen sind. Soweit VL an das Grundbuchamt zurückgehen, wird das Doppel für das Finanzamt abgetrennt und in einem besonderen Ordner, gemeindeweise geordnet, bis zum Wiedereingang der Original-VL abgelegt. Im Doppel wird das Datum der Übersendung an das Grundbuchamt vermerkt. Nach abschließender Erledigung wird die lfd.Nr. in der Nummernliste gestrichen. Voraussetzung für diese Vereinfachung ist allerdings, daß das NLK weitgehend fertiggestellt ist. Für VL des alten Katasters, die sich ständig vermindern, ist eine ähnliche Regelung durch einfachste Notizen denkbar.

Der Vorschlag stieß auf teilweise starken Widerspruch verschiedener Teilnehmer. Insbesondere werden Schwierigkeiten erwartet bei der Überwachung des Rücklaufs von VL, die an das Grundbuchamt zurückgegeben wurden. Die vorgeschlagene Vereinfachung setzt voraus, daß das neue Liegenschaftskataster, wie in Wolfenbüttel der Fall, fast restlos fertiggestellt ist. Im alten Kataster, das bei vielen Ämtern noch bedeutenden Umfang hat, gibt es keine Doppel der VL. Wie soll in diesen Fällen die Bewegung der VL kontrolliert werden? Hier dürften erhebliche Schwierigkeiten entstehen. Es wurden Fälle vorgebracht, in denen die Grundbuchämter zurückgegebene VL mitunter monatelang unbearbeitet liegen lassen, sodaß aus diesem Grunde eine straffe geschäftsmäßige Überwachung unbedingt notwendig ist.

Es wurde erwidert, daß diese Schwierigkeiten durch gute Zusammenarbeit und Fühlungnahme mit den Grundbuchämtern behoben werden müßten, in übrigen müßte ein Weg gefunden werden, die Geschäftsbuchvereinfachung auch auf die VL des alten Katasters auszudehnen.

3. Im Antragsbuch C werden nur noch die Spalten 1 - 4 ausgefüllt. Die übrigen Aufzeichnungen sind in dem Messungsantrag, dem Fortführungs- oder Messungsriß, den Dienstreisebüchern, den Kostenabrechnungen, dem Kostenbuch, dem Titelblatt des VN und in der Erledigungsverfügung hinreichend registriert. Die Übertragung dieser Angaben in das C-Buch bedeutet eine nicht mehr vertretbare Doppelarbeit. Die Erledigung einer C-Nummer wird durch senkrechtliches Streichen der Spalte 1 in rot kenntlich gemacht.

Angaben für statistische Zwecke können aus den obengenannten Nachweisen jederzeit herausgezogen werden.

4. Das Geschäftsbuch E wird, wie das Geschäftsbuch B, nur als Nummernliste geführt. Mündlich gestellte Anträge werden in einen besonderen Antragsvordruck aufgenommen. Sämtliche Anträge werden mit einer laufenden Nummer versehen und gesammelt. Nach Erledigung wird die laufende Nummer in der Nummernliste gelöscht.

Die tagebuchlose Registratur ist beim Katasteramt Wolfenbüttel erprobt worden und hat sich bewährt. Sie betont die Verantwortlichkeit der Sachgebietsleiter und einzelnen Bearbeiter und hebt nach den Erfahrungen im Amt Wolfenbüttel deren Arbeitsfreudigkeit. Es wird nicht behauptet, daß die vorgeschlagenen Vereinfachungen ohne weiteres überall eingeführt werden können, sie sollten aber bei jedem Amt zu Überlegungen führen.

Regierungsrat H ö l p e r gab bekannt, daß die neue Geschäftsanweisung für die Katasterämter, die im Ministerium unterschriftsreif vorliegt, viele der vorgebrachten Anregungen bereits berücksichtigt. In den Geschäftsbüchern werden je nach den örtlichen Verhältnissen verschiedene Spalten wegbleiben können, und es wird den Ämtern auch sonst noch genügend Spielraum bleiben, die diskutierten Vorschläge auszuwerten und so zu Vereinfachungen zu kommen.

Professor Dr. N i t t i n g e r hebt das Kernproblem der gesamten Vereinfachung heraus, das ist die R a t i o n a l i s i e r u n g. Er bezeichnet die Vorschläge als teilweise recht radikale Wege zur Rationalisierung und gibt zu bedenken, daß eine gewisse Einheitlichkeit in der Verwaltung doch erhalten bleiben muß. Das Rationalisierungsproblem muß von der Zentrale und den Ämtern aus in gegenseitiger Übereinstimmung der Meinungen und Maßnahmen gelöst werden. Die erstrebte Vereinfachung hat ihre Grenzen in der Aufgabenstellung, im Arbeitsumfang und in der notwendigen Einheitlichkeit. Es kommt darauf an, daß die Bereitschaft zu Vereinfachungsmaßnahmen vorhanden ist und daß, da wo solche Maßnahmen angebracht sind, sie gut durchdacht und auch bereitwillig durchgeführt werden. Diese Bereitschaft zu wecken, ist auch ein Zweck des gesamten Fortbildungskurses. Man darf sich auch nicht scheuen, traditionsgebundene Verfahren aufzugeben.

Amtsrat K a s p e r e i t kan auf das Kanzleipersonal und die Verteilung der Schreibmaschinen zu sprechen. Da immer wieder noch Schreibmaschinen angefordert werden, obwohl s.E. die Ämter damit genügend ausgerüstet sind, ergibt sich für ihn die Frage nach dem Grund dieser Anforderungen. Er vermutet, daß auf manchen Ämtern die Maschinen nicht genügend ausgenutzt werden und betont, daß nur ausgebildete Kanzleikräfte an die Maschinen gesetzt werden sollten. Durch bessere Organisation dürfte die Anforderung weiterer Schreibmaschinen wohl in den meisten Fällen überflüssig werden, soweit es sich nicht um Ersatz für unbrauchbar gewordene Maschinen handelt.

Zur Frage, ob die Veränderungen aus den VN sofort in die Bücher übernommen werden sollen, oder ob die Umschreibung im Grundbuch abgewartet werden soll, wurde darauf hingewiesen, daß den Schwierigkeiten durch eine elastische Handhabung begegnet werden kann. Es scheint durchaus möglich, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob man sofort fortschreibt oder die Auflassung abwartet. Ein starres Schema gibt es nicht. Wahrscheinlich werden bei großen Ämtern größere Schwierigkeiten auftreten, als bei mittleren oder kleinen, wo man sich im Einzelfall ein gutes Bild machen kann, wann mit der Auflassung zu rechnen ist. Sehr oft warten die Antragsteller schon auf die Auszüge; in einem solchen Fall ist nicht einzusehen, warum mit der Fortschreibung nicht bis zu der sicher feststehenden Auflassung gewartet werden kann. Anfangsschwierigkeiten dürfen nicht dazu führen, Umstellungen auszuweichen. Zu allen Vorschlägen bleiben die Erfahrungen in der Praxis abzuwarten, ehe allgemein verbindliche Änderungen eingeführt werden.

Professor Dr. N i t t i n g e r betonte in seinem Schlußwort, wie notwendig es ist, an die Geschäftsvereinfachung heranzugehen und nicht nur immer nach Personalverstärkung, mit der auf keinen Fall gerechnet werden kann, zu rufen.

Wir haben alle die Verpflichtung, die Vereinfachung mit allen Kräften zu betreiben und alles nicht unbedingt Notwendige zurückzudrängen. Nur so wird es uns möglich sein, alle Arbeiten im Katasteramt zur Zufriedenheit zu erledigen.

Zur Arbeitsbelastung durch Statistik führte er aus, daß er Verständnis dafür erwartet, da es ohne Statistik nicht geht. Statistische Werte sind auf jeden Fall notwendig für die Leitung, insbesondere für die Dienstpostenbewertung, Personalverteilung, Anforderung von Haushaltsmitteln und ähnliche Zwecke.

Die Einrichtung eines modernen Katasteramts

Kurzfassung des Vortrages von Regierungsvermessungsamtman Freese,
Katasteramt Osnabrück

GLIEDERUNG:

- A. Einleitung
- B. Grundstück und Gebäude
 - 1. Vorschriften
 - 2. Örtliche Lage
 - 3. Haupt- und Nebengebäude (Planung)
 - 4. Bauausführung
 - 5. Heizungsanlage
 - 6. Raumbedarf
 - 7. Raumaufteilung
 - 8. Reinigung
- C. Einrichtung der Diensträume
 - 1. Vorschriften
 - 2. Maschinen und technische Geräte
 - a. Außendienst
 - b. Innendienst
 - 3. Geschäftszimmereinrichtung
 - 4. Bücherei
- D. Schluß

A. EINLEITUNG.

Mit der Zuweisung neuer Aufgabengebiete, die mit Planung,, Wiederaufbau, Wohnungsbeschaffung usw. eng zusammenhängen, hat das Katasteramt immer größere Bedeutung erlangt. Bei dem herrschenden Mangel an technischem Personal ist aber die fristgerechte Erledigung der anfallenden wichtigen Arbeiten kaum noch zu bewältigen. Es müssen deshalb Lösungen gefunden werden, die das Katasteramt in die Lage versetzen, nach wie vor allen gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung ist, im Rahmen der verfügbaren Mittel, seit langen bestrebt, durch die Einrichtung moderner Katasterämter - zweckmäßige Anordnung der Räume, Bereitstellung neuzeitlicher Einrichtungsgegenstände und mechanischer Hilfsmittel - Arbeitszeitverkürzungen und damit Personaleinsparungen zu erzielen. Es soll nun versucht werden, auf die wesentlichsten Fragen in großen Zügen einzugehen.

B. GRUNDSTÜCK UND GEBÄUDE.

1. Vorschriften.

Die grundsätzlichen Vorschriften über die Amtsräume sind in § 9 GAKANI. enthalten.

Im Falle der Anmietung von Amtsräumen liegt die Initiative hauptsächlich beim Katasteramt. Ist die Erstellung eines Neubaus - Behördenhauses - beabsichtigt, so muß das Katasteramt mit der zuständigen Hochbaudienststelle rechtzeitig in Verbindung treten, seine Wünsche in Raum- und Inneneinrichtungs-Bedarfsnachweisungen zum Ausdruck bringen und mit der Bauleitung ständig Fühlung halten.

2. Örtliche Lage.

Die verkehrsgünstige Lage eines Katasteramtes ist sowohl für die zahlreichen Besucher als auch für die Bediensteten wichtig. Der geeignete Platz ist das in manchen Städten bestehende Verwaltungs-viertel.

3. Haupt- und Nebengebäude (Planung).

Der Grund- und Aufriß eines Dienstgebäudes hängt ab von den Bebauungsplan und der Form des Baugrundstücks. Bei der Planung sind auch zu berücksichtigen Hausmeisterwohnung bzw. -wohnhaus, Garagen für Dienstwagen, Unterstellungsmöglichkeiten für Motor- und Fahrräder, Waschplatz mit Grube oder Hebebühne für Dienstwagen, ein genügend großer Parkplatz für Personenwagen der Besucher und Bediensteten, Lagerplatz für Vermarktungsmaterial, Prüfstrecke für Längenmeßwerkzeuge und nicht zuletzt die gärtnerische Gestaltung.

4. Bauausführung.

Beim Bau wird in letzter Zeit der Stahlskelettbau mit Metall-Verbundfenstern und Drehflügeln bevorzugt. Seine Hauptvorteile sind helle luftige Räume und beliebige Raumaufteilung nach Achsenmaßen. Das Treppenhaus und die Abschlüsse der Treppenflure an den Giebelseiten werden vorteilhaft in Glasziegeln bzw. farbigen Glas-Hohlsteinen ausgeführt. Die Wände in den Fluren sind zweckmäßig mit Schalldämmplatten zu isolieren. Als Bodenbelag werden neben dem soliden Linoleum auch neuartige Platten verlegt.

5. Heizungsanlage.

Von den verschiedenen Heizungsanlagen hat sich die Warmwasserheizung wohl allgemein durchgesetzt. Zu einer modernen Anlage gehören unbedingt die entsprechenden Bunker mit guter Anfahrt, auch für schwere Lastwagen, und Vorrichtungen - Rutschen oder Transportbänder--, die eine saubere und schnelle Einlagerung der Heizstoffe ermöglichen.

6. Raumbedarf.

Für den Raumbedarf ist die Anzahl der erforderlichen Arbeitsplätze - einschließlich Gastplätze = bestimmend. Bei einem Stahl-

skelettbau, dessen Fassade nur aus Fenstern besteht, kann man jedoch nicht Fensterachse = Arbeitsplatz setzen. Durch Anfertigung eines maßstäblichen Grundriß-Belegungsplanes beugt man Schwierigkeiten rechtzeitig vor. In bezug auf Raumbedarf kann bei einem Katasteramt - technische Dienststelle - nicht der gleiche Maßstab angelegt werden wie z.B. bei einer ausgesprochenen Verwaltungsbehörde.

7. Raumaufteilung.

Übermäßig große Räume sind unzweckmäßig. Wenn jedoch kein Gemeinschaftsraum vorgesehen ist, so ist ein großer Arbeitsraum wünschenswert. Die reibungslose Abwicklung des Dienstbetriebes setzt voraus, daß

- a. ein übersichtlicher Wegweiser an gut sichtbarer Stelle angebracht und jeder Raum kurz und treffend bezeichnet ist,
- b. die Auskunftsräume auf dem kürzesten Wege zu erreichen sind,
- c. in den Räumen mit Publikumsverkehr so wenig wie möglich Bedienstete ihren Arbeitsplatz haben, grundsätzlich nur die mit der Auskunfterteilung betrauten,
- d. die Räume der einzelnen Abteilungen zusammenhängend und so zueinander liegen, daß zeitraubende Wege möglichst vermieden werden,
- e. der Verbleib einer entnommenen Unterlage - mittels Suchkartei - jederzeit festzustellen ist.

Die Archivräume und die Räume für die Instrumente und Meßgeräte werden in der Regel im Kellergeschoß eingerichtet, das natürlich beheizt werden muß. Kellerräume sind jedoch zum dauernden Aufenthalt für Bedienstete ungeeignet. Nach Möglichkeit ist das Archiv jedoch nicht im Keller unterzubringen.

8. Reinigung.

Wenn das Katasteramt in einem Behördenhaus untergebracht ist, dann wird es in der Regel mit der Hausverwaltung beauftragt sein. Das bedeutet eine starke Belastung. Die gesamte Gebäude- und Glasreinigung sollte deshalb einer guten Privatfirma übertragen werden.

C. EINRICHTUNG DER DIENSTRÄUME.

1. Vorschriften.

Die grundsätzlichen Vorschriften über die Ausstattung der Diensträume sind im § 10 der GAKÄNi. aufgezeichnet, wo u.a. gesagt ist: "Auf die wirtschaftliche Verwendung der Schreib- und Rechenmaschinen und der sonstigen mechanischen Hilfsmittel ist besonderes Gewicht zu legen". Alle zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Dienstgebäude erforderlichen Anordnungen sind in einer Hausordnung und einer Feuerlöschordnung festzulegen und jedem Bediensteten bekannt zu machen.

2. Maschinen und technische Geräte.

a. Außendienst.

Dienstwagen und anerkannt privateigene Kraftwagen machen die Außendienstler unabhängig von den häufig zu ungünstigen Zeiten verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln und ermöglichen es ihnen, auch abgelegene Arbeitsstellen schnell zu erreichen.

Gute Messungsergebnisse lassen sich nur erzielen mit neuzeitlichen, zweckentsprechenden Instrumenten, einwandfreien Längenmeßwerkzeugen und Fluchtstangen sowie solidem Handwerkszeug. Bei Messungsarbeiten auf Verkehrsstraßen sind Warntafeln unerlässlich.

b. Innendienst.

In jedem Dienstgebäude ist für zugelassene Feuerlöschgeräte in genügender Anzahl und ihre laufende Überprüfung zu sorgen. Mehr als 3-stöckige Gebäude sind mit einem Fahrstuhl auszustatten. Eine moderne Telefonanlage erleichtert den Dienstbetrieb.

Folgende Maschinen und technische Geräte sollten auf keinem Katasteramt fehlen:

Lichtpausanlage, bestehend aus der Belichtungs- und der Entwicklungsmaschine für Trockenentwicklung oder einem kombinierten Gerät. Mit neueren Punktlichtgeräten, bei denen die nachteilige Erwärmung der Originale kaum noch zu befürchten ist, lassen sich auch Zweit- und Zweifarbenlichtpausen herstellen. Wichtig ist, für eine gute Ableitung der Salmiakdämpfe und Wärme zu sorgen.

Beschneidemaschine mit Messerschlitten zum schnellen und exakten Beschneiden der Lichtpausen.

Photokopiergerät - Kontakt-Belichtungs- und Entwicklungsgerät - zur Herstellung originalgetreuer Kopien von allen nicht lichtpausfähigen Unterlagen. Moderne Belichtungsgeräte sind ausgerüstet mit Vakuummeter, Pumpe, Schaltuhr, Einhand-Doppelverschluß, Spannungsmesser und abklappbarer Vorderwand für die Buchkopie. Kombinierte Geräte ermöglichen die Herstellung von Kopien im Kontakt- oder optischen Verfahren und Verkleinerung auf die Hälfte des Originals.

Optischer Pantograph, auch Umzeichnungsgerät genannt, zur Übertragung - Verkleinerung und Vergrößerung, selbst mit geringer Entzerrung - in ein anderes Maßstabsverhältnis. Die Zeichnung wird in dem gewünschten Maßstab auf eine Klarglasscheibe projiziert und hier abgezeichnet. Bestimmte Geräte sind auch - mit wenigen Zusatzeinrichtungen - als photographische Reproduktions-Kammern zu verwenden.

Alle Maschinen und Geräte sind vorschriftsmäßig an das Stromnetz anzuschließen.

Zum eisernen Bestand eines Katasteramtes gehören Schreib-, Rechen- und Addiermaschinen. Unentbehrliche Hilfsmittel sind ferner Polarplanimeter, Stangenzirkel, Beschriftungs-Apparat, Schraffurgerät, Rechenschieber, Reduktionszirkel, ganz zu schweigen von den kleineren Kartier- und Zeichengeräten.

Koordinatograph und Vervielfältigungsgerät sind an zentraler Stelle aufzustellen, da sie von einem Katasteramt kaum voll ausgenutzt werden können.

3. Geschäftszimmereinrichtung.

Die Ausstattung der Amtsräume mit Einrichtungsgegenständen muß einheitlich sein, ohne einer ausgesprochenen Normalisierung Vorschub zu leisten. Von den zahlreichen Einrichtungsgegenständen eines Katasteramtes sollen hier nur die wichtigsten hervorgehoben werden. Für technische Kräfte ist eine Arbeitsplatzleuchte mit Leuchtstoffröhre vorteilhaft. Zeichentische sind nicht zu groß zu wählen, damit die Fensterplätze - besonders in neueren Bauten mit ausgesprochenen Glasfronten - gut ausgenutzt werden können. Ablegetische werden zweckmäßig quer zum Zeichentisch - im zweiten Glied - aufgestellt. Für die Auskunftsräume eignen sich Tische mit starker Glasplatte, unter der die Karten den Einsichtnehmenden vorgezeigt werden. In dem Lichttisch für das Ritzverfahren genügt eine Kristall-Glasplatte von 50 x 50 cm. Durch das Ausschlagen des Innenraumes mit Stanniolpapier und das Abschirmen der oberen Hälfte der Leuchtröhre mit grünem Papier erreicht man eine für das Auge angenehmere gleichmäßigere Lichtverteilung. Kartenschränke mit Schubfächern sind nur noch wenig gefragt. Die Karten sind in den Vertikal-Zeichnungsschränken übersichtlicher und geschützt - ter untergebracht. Außerdem haben sie auch ein größeres Fassungsvermögen. Von den verschiedensten Systemen scheint sich auf die Dauer der Zeichnungsordner aus Stahl durchzusetzen. Von den Stahlkarteischränken zur Aufbewahrung der Karteikarten ist - des besseren Haltes der Karten wegen - das Querformat den Hochformat vorzuziehen. Die handelsüblichen leichten Büroschränke sind für die Unterbringung von Dokumenten, Büchern, Fortführungsrisen usw. ungeeignet. Zu empfehlen sind Einbauschränke. Stahl-Einbauschränke sind z.B. für die sichere Abstellung der Schreib-, Rechen- usw. Maschinen und die Aufbewahrung der Kassenbestände gut zu verwenden. Kartenaufhänge-Vorrichtungen haben sich gut eingeführt.

4. Bücherei.

Zur modernen Einrichtung eines Katasteramtes gehört endlich eine vollständige Bücherei mit Vorschriften, Anweisungen, Fachliteratur, Tafeln, Lehrbüchern für den Nachwuchs usw.

D. SCHLUSS.

Trotz aller modernen Maschinen und Geräte kann das gesteckte Ziel aber nur dann erreicht werden, wenn ein leistungsfähiges und arbeitsfreudiges Personal zur Verfügung steht. In diesem Sinne zu wirken, jeder an seinem Platze, ist eine dankbare und befriedigende Aufgabe für jeden Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltung.

AUS DER DISKUSSION ERGABEN SICH FOLGENDE
GRUNDSÄTZLICHE GEDANKEN UND ANREGUNGEN:

Um den Dienstbetrieb der Katasterämter noch rationeller zu gestalten, ist eine weitere Ausstattung mit Büromaschinen und sonstigen Einrichtungsgegenständen unerlässlich. Professor Dr. Nittinger erklärte, daß die bisher verfolgte Richtung bei der Modernisierung der Katasterämter auch weiterhin eingehalten werden solle. Das müsse aber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel schrittweise geschehen. Er wies darauf hin, daß auch mit kleineren Mitteln manches erreicht werden könne. Dies sei auch bei der Ausstattung der Diensträume der Fall. Besonders solle der Raum für die Publikumsabfertigung ein ansprechendes Aussehen erhalten. Wenn sich ein Neubau nicht vermeiden läßt, so ist nach Möglichkeit anzustreben, ein Behördenhaus zu errichten, in dem auch andere Dienststellen untergebracht sind. Er spricht sich gegen größere Zeichensäle aus. Mehr als 4 Arbeitsplätze sollte ein Raum nicht enthalten. Regierungsvermessungsrat Trieschmann hält Räume mit 3 Arbeitsplätzen für richtig.

Es wurde darauf hingewiesen, daß dem Hochbauamt auch Bauunterhaltungsmittel für angemietete Diensträume zur Verfügung stehen. Natürlich müßten bei diesen Diensträumen die abgeschlossenen Mietverträge berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, die Wünsche des Katasteramts dem Hochbauamt vor Aufstellung des Haushaltsvoranschlages mitzuteilen.

Antsrat Kaspereit wies darauf hin, daß eine möglichst einheitliche Einrichtung der Katasterämter aus verschiedenen Gründen zweckmäßig sei. Die Einheitlichkeit wirkt sich vorteilhaft aus bei den Schreibmaschinen durch die Auswechselbarkeit der Wagen, bei den Rechenmaschinen durch die Einarbeitung auf ein bestimmtes System, das auch versetzte Bedienstete überall vorfinden, bei den Kartenordnern durch die Möglichkeit, Karten ohne Änderung des Aufhängestreifens in jeden Kartenordner nach Belieben aufhängen zu können. Natürlich sollen Neuerungen in den Fällen, in denen wesentliche Vorteile damit verbunden sind, berücksichtigt werden.

Es ist geplant, für das Rechnungsjahr 1957 besondere Haushaltsmittel für die rationellere Ausgestaltung des Dienstbetriebes durch technische Hilfsmittel zu veranschlagen. Konkrete Vorschläge hierzu sind den Regierungs- bzw. Verwaltungspräsidenten alsbald vorzulegen, damit sie bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge berücksichtigt werden können.

Anschließend wurde das Katasteramt Rinteln besichtigt, das einen Neubau und größtenteils auch eine neue Einrichtung erhalten hat und das den Teilnehmern des Kurses wertvolle Anregungen für die Einrichtung ihrer Katasterämter bot.

Die Organisation des Außendienstes beim Katasteramt unter besonderer Berücksichtigung der Motorisierung

Kurzfassung des Vortrages von Regierungsvermessungsoberinspektor Schmidt,
Katasteramt Nienburg (Weser)

GLIEDERUNG:

- A. Vermessungsaufgaben des Katasteramts
- B. Einteilung des Außendienstes
 - a. Auswahl der Messungssachen
 - b. Einsatz der Instrumente
 - c. Einteilung der Meßgehilfen
 - d. Einsatz der Kraftfahrzeuge
- C. Vollmotorisierung ist anzustreben

A. VERMESSUNGSAUFGABEN DES KATASTERAMTS.

Nach der Geschäftsanweisung für die Katasterämter in Niedersachsen umfaßt der Geschäftskreis des Katasteramts folgende Vermessungsarbeiten:

1. Die Ausführung von Katasterneumessungen, Katasterfortführungsmessungen und Grenzherstellungen.
2. Die Ausführung von sonstigen Grundstücksvermessungen.
3. Die Bestimmung von trigonometrischen Aufnahmepunkten.
4. Die Einmessung von Veränderungen in der Nutzungsart und in Bestände der Gebäude.
5. Die Mitwirkung bei der Sicherung und Überwachung des trigonometrischen und des Höhenfestpunktfeldes.
6. Die Herstellung und Fortführung der Katasterplankarte.
7. Sonstige Lage- und Höhenvermessungen aller Art, soweit sie nicht anderen Dienststellen vorbehalten sind.

B. EINTEILUNG DES AUSSENDIENSTES.

Der Außendienst, zu dessen Durchführung eine große Zahl von Bediensteten eingesetzt werden muß, bedarf einer straffen Organisation und Lenkung.

Beim Katasteramt Nienburg (Weser) wird der Außendienst an jeden Sonnabend für die kommende Woche eingeteilt. Es wird ein sogenannter "Wochenfahrplan" aufgestellt, in den für jeden Meßtruppführer die auszuführende Messungssache für jeden Tag eingetragen wird. Es werden die Instrumente eingeteilt, die Meßgehilfen eingesetzt, und es wird vermerkt, ob die Dienstreise mit oder ohne Dienstkraftfahrzeug auszuführen ist.

a. Auswahl der Messungssachen.

Bei Auswahl der Messungssachen ist ihre Dringlichkeit und die Fahrtrichtung der Fahrzeuge zu berücksichtigen. Für jede Messungssache wird die voraussichtliche Dauer der örtlichen Erledigung festgelegt. Diese Zeit soll möglichst eingehalten werden. Etwa notwendig werdende weitere Tage werden in die nächste Woche übernommen.

b. Einsatz der Instrumente.

Da den Katasterämtern in der Regel nur je ein Theodolit und Nivellierinstrument zur Verfügung stehen, muß auch der Einsatz der Instrumente gesteuert werden.

c. Einteilung der Meßgehilfen.

Die Meßgehilfen werden nach ihrem Können und ihren Erfahrungen den einzelnen Meßtrupps zugeteilt. Ein häufiger Wechsel der Meßgehilfen soll jedoch vermieden werden.

d. Einsatz der Kraftfahrzeuge.

An Kraftfahrzeugen sind beim Katasteramt Nienburg(Weser) 1 Dienstkraftfahrzeug und 1 anerkannt privateigener Kraftwagen vorhanden. Bei den Dienstkraftwagen handelt es sich um einen Achtsitzer-Volkswagentransporter. Mit diesem Wagen können im Höchsthalle acht Personen, das sind 2 Meßtrupps mit je 2 Meßgehilfen für Urkundsmessungen und ein Meßtrupp mit einem Meßgehilfen für Gebäudeeinmessungen befördert werden. Hierauf ist bei der Festlegung des Wochenfahrplanes Rücksicht zu nehmen.

Bei Einsatz des Busses sind die Messungssachen so auszuwählen, daß die Orte der Messungstätigkeit möglichst in einer Fahrtrichtung liegen oder aber ohne großen Umweg zu erreichen sind. Die Meßtrupps werden mit den erforderlichen Geräten an Ort und Stelle abgesetzt. Der Wagen verbleibt bei dem Trupp, der im Laufe des Tages beweglich bleiben muß; das ist im allgemeinen der Gebäudetrupp. Wichtig für die Rückfahrt ist, daß eine Zeit vereinbart wird, zu der die Meßtrupps wieder abgeholt werden. Diese Zeit soll möglichst eingehalten werden, das unangenehme Warten wird dann vermieden.

Daß eine gute Ausnutzung des Busses möglich ist, geht aus folgenden Zahlen hervor. Im Rechnungsjahr 1954 wurde der Bus des Katasteramtes Nienburg(W) an 237 Tagen eingesetzt, und es wurden insgesamt 1483 Personen befördert. Das sind im Durchschnitt pro Tag 6,3 Personen. Der Bus hat dabei 15965 km zurückgelegt, die Gesamtkosten - die Reisekosten und die Löhne des Fahrers sowie die Abschreibungen eingeschlossen - haben pro Kilometer 0,36 DM betragen, das sind pro Person 5,7 Pfg.

Daß die Zahlen so günstig sind, mag daran liegen, daß der Außendienst beim Katasteramt Nienburg(W) sehr umfangreich ist.

Bei Einsatz des Busses gibt es im Außendienst kein Versagen mehr durch Fehlen von Hilfsmitteln. Im Wagen sollten neben den Meßgeräten und Instrumenten ständig mitgeführt werden: Flucht-

stabhalter, Kreuzhacke, Brechstange, Stampfer, Fäustel, Beil, Axt, Hammer, Spaten, Spitzmeißel, Flachmeißel, Kneifzange, Heckenschere, Wasserwaage, Bindestricke, Bindedraht, Warnflaggen, Signalflaggen, Tonrohre, Eisenrohre, Pflöcke u.a. Diese Geräte haben im Wagen einen bestimmten Platz, es ist zweckmäßig, das Kleingerät in Taschen und Behältern unterzubringen. Für die größeren Geräte sollten Haltevorrichtungen angebracht werden. Für das Mitführen der Meßgeräte ist auf dem Fahrzeug zweckmäßig ein Dachgitter anzubringen.

C. VOLLMOTORISIERUNG IST ANZUSTREBEN.

Durch den Einsatz der Fahrzeuge wird im Außendienst eine Leistungssteigerung ermöglicht. Eine Verschwendung von Zeit und eine Vergeudung von Arbeitskraft bei der Hin- und Rückfahrt zur Arbeitsstelle wird unterbunden. Leider reichen die vorhandenen Fahrzeuge nicht aus. Es sollte versucht werden, die Außendienstkräfte jeden Amtes voll zu motorisieren.

AUS DER DISKUSSION ERGABEN SICH FOLGENDE GRUNDSÄTZLICHE GEDANKEN UND ANREGUNGEN:

Einsatzbesprechungen für den Außendienst und die schriftliche Niederlegung des vorgesehenen Einsatzes werden für erforderlich gehalten.

Auf die Frage, ob Kleinbusse oder Personenwagen zweckmäßiger sind, wird festgestellt, daß der Einsatz eines Busses nur dann rentabel ist, wenn er mit mehr als einem Meßtrupp besetzt ist. Entscheidend werden die Größe des Amtsbezirks und die Lage des Amtes im Bezirk sein.

Das 3. Treffen der NVuKV. in Hannover

Um die geodätische Woche, die im Herbst 1955 in Braunschweig stattfand, nicht zu beeinträchtigen, war das Treffen der NVuKV, das turnusmäßig etwa zu der gleichen Zeit stattfinden sollte, auf dieses Jahr verlegt worden. Das große Ereignis unserer Verwaltung hat nun am 15. Juni 1956 stattgefunden. Das dabei schon beinahe zur Tradition gewordene schlechte Wetter konnte der guten Stimmung in den festlichen Räumen der Maschseegaststätten zu Hannover nicht den geringsten Abbruch tun. Eigene Kräfte unserer Verwaltung boten zur Einleitung ein heiteres Programm und ernteten für ihre vollendeten Leistungen reichen und begeisterten Beifall. Danach stand nichts mehr im Wege, Wiedersehen mit alten Bekannten zu feiern, den so wichtigen Kontakt zwischen den einzelnen Dienststellen zu pflegen und vor allem auch nach Herzenslust das Tanzbein zu schwingen. So wurde das Treffen 1956 wie seine Vorgänger wieder ein voller Erfolg. Es ist schon so, wie Professor Dr. N i t t i n g e r bei der Begrüßung der in großer Zahl und teilweise von weither erschienenen Teilnehmer sagte, die Treffen der NVuKV sind in der Verwaltung weit und breit einmalig und darüber hinaus das Zeichen für ein gutes Betriebsklima, dem sie ja in erster Linie dienen sollen.

Am Vormittag hatten zahlreiche Teilnehmer Gelegenheit genommen, das neue Dienstgebäude des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes zu besichtigen.

Ka.

Oberregierungs- und -vermessungsrat a.D.

ELLERHORST †

Am 6. März 1956 verstarb in Lüneburg im Alter von 69 Jahren Oberregierungs- und -vermessungsrat a.D. Hans E l l e r h o r s t . Der Verstorbene war im niedersächsischen Raum von 1933 - 1938 und von 1949 - 1952 Dezernent der Katasterverwaltung in den Regierungsbezirken Osnabrück und Lüneburg. Er hat sich in diesen Jahren durch sein zielbewußtes Arbeiten, sein klares Denken und scharfes Formulieren sowie durch sein stets hilfsberechtigtes Menschentum so viele Freunde erworben, daß ich an dieser Stelle seinen Lebensweg noch einmal aufzeigen möchte.

Geboren wurde E l l e r h o r s t am 15. Januar 1887 in Hadmersleben im Kreise Wanzleben. Seine Vorfahren waren Westfalen, und in Westfalen verlebte der Verstorbene seine Kindheit. In Münster bestand er 1908 das Abitur. In den folgenden Jahren studierte er Geodäsie in Berlin. Am ersten Weltkrieg nahm er von 1914 - 1918 teil. 1920 legte er in Berlin die Fachprüfung für Katasterbeamte ab. Von 1921 - 1929 war E l l e r h o r s t mit der Leitung des Katasteramtes Borken i.W. beauftragt. Daß er die Grenzen seiner eigenen Tätigkeit stets weit steckte, ergibt allein die Tatsache, daß er in Borken Mitglied des Stadtrates und auch des Kreistages war. Seine Einberufung in das Preußische Finanzministerium im Jahre 1929 ist für jene Zeit außergewöhnlich und kennzeichnet, daß der Wert seiner Arbeit durch seine Fachvorgesetzten erkannt und gewürdigt wurde. Es ist eine tragische Begleiterscheinung unserer Tage, die von dem Verstorbenen stets bedauert wurde, daß er das während seiner Tätigkeit im Preußischen Finanzministerium (1929 - 1931) entstandene Buch Suckow-Ellerhorst "Überblick über das deutsche Vermessungswesen" nicht mehr besaß und auch nicht mehr erwerben konnte.

Nach einer zweijährigen Dezernententätigkeit in Stettin, kam E l l e r h o r s t gerade in dem Augenblick nach Osnabrück, in welchem durch die verstärkte Erschließung des Emslandes in diesem Regierungsbezirk ein außergewöhnlicher Arbeitsanfall auftrat. Diejenigen, die in jener Zeit mit ihm zusammenarbeiteten, waren erstaunt über seinen Ideenreichtum und seine Zielsicherheit, die ihn Wege gehen ließen, die erst in jüngster Zeit allgemein anerkannt werden. Die äußere Anerkennung erhielt E l l e r h o r s t jedoch nicht in Osnabrück: Politische Gründe waren 1938 für seinen Übertritt aus der preußischen Katasterverwaltung zunächst zur Hauptvermessungsabteilung Potsdam und kurz danach zur Hauptvermessungsabteilung Breslau maßgebend. Als Leiter der Sonderabteilung "Reichsgrenzvermessung" und Mitglied der "Deutsch-Sowjetischen Zentral Grenzkommision" hat E l l e r h o r s t in den Jahren 1939 - 1941 ein Arbeitsgebiet betreut, das nur selten einem Fachkollegen übertragen werden kann. Weite Reisen durch Rußland und seine Tätigkeit als Technischer Berater der Grenzkommision in Rahmen der Deutschen Botschaft in Moskau haben ihm einen Weitblick und ein Weltbild vermittelt, die ihn bis an sein Lebensende beschäftigten und immer wieder anregten.

Als Leiter der Hauptvermessungsabteilung Magdeburg wurde E l l e r h o r s t 1942 Oberregierungs- und -vermessungsrat. Ähnlich wie 1938 führte 1946 in Magdeburg seine Weigerung, der herrschenden Partei beizutreten, zu seiner Entlassung. Der Wiederbeginn im Westen ist auch ihm, der durch Kriegssereignisse alles verlor, nicht leicht geworden.

Trotz der äußeren Erschwernisse hat sich der Verstorbene in seinem Beruf wohlgefühlt. Bedenkenlos erklärte er noch kurz vor seinem Tode, daß er - sofern die Möglichkeit bestünde - noch einmal den gleichen Beruf ergreifen würde. Vielleicht ist ihm aus dieser Liebe zum Beruf heraus 1952 der Abschied von der aktiven Tätigkeit so schwer gefallen. Bis zu seinem Tode hat er an allen Vorgängen im Vermessungswesen leidenschaftlich Anteil genommen.

Einer seiner ältesten Mitarbeiter im osnabrücker Bezirk schrieb in diesen Tagen, daß ihm ein treuer Freund genommen sei. Das Vermessungswesen verlor einen seiner treuesten Diener.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Nause

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

			Nr. d. Dienstaltersliste	
			alt	neu
<u>Beamte des höheren Dienstes</u>				
I. Ausgeschieden:				
a) durch Übertritt in den Ruhestand				
RVR. Rexhausen, KA. Hamm.-Minden	1. 4. 56	D 1		-
b) auf Antrag				
ORVR. von der Weiden	1. 6. 56	B 14		-
NLVA (Neum. Abt.)				
RVRef. Brigel, Reg. Hildesheim	1. 12. 55	F 40		-
RVRef. Hermes, Präs. Braunschweig	1. 2. 56	F 35		-
c) nach Ablegung der Großen Staatsprüfung				
RVRef. Kampferbeck, Reg. Osnabrück	24. 2. 56	F 8		-
RVRef. Jagst, Reg. Hildesheim	24. 2. 56	F 9		-
RVRef. Scharrelmann, Reg. Lüneburg	29. 2. 56	F 11		-
RVRef. Adolph, Reg. Hildesheim	23. 2. 56	F 12		-
RVRef. Wunderlich, Reg. Hannover	24. 2. 56	F 14		-
II. Ernannet:				
a) zum Regierungs- und Vermessungsrat				
RVR. Horn, Reg. Lüneburg	1. 10. 55	D 39	C 12	
b) zum Regierungsvermessungsrat				
RVAss. Dr. Bock, KA. Hannover	1. 11. 55	E 11	D 88	
RVAss. Knuth, KA. Lingen	1. 4. 56	E 4	D 89	
c) zum Regierungsvermessungsassessor				
AssdV. Eyting, KA. Syke	26. 11. 55	T 8	E 8 a	

		Nr. d. Dienst- altersliste	
		alt	neu
III. <u>Versetzt:</u>			
RuVR. Horn, v.KA. Wildeshausen, Außenstelle Delmenhorst z.Reg. Lüneburg	1. 1.56	C 12	-
RVR. Reckefuß, v.KA. Osnabrück z.KA. Hann.-Münden	6. 3.56	D 59	-
RVRef. Hildebrandt, v.Reg. Lüneburg z.Reg. Hannover	1. 2.56	F 20	-
IV. <u>Abgeordnet:</u>			
RVAss. Haupt, v.NLVA (Neum.Abt.) z.KA. Osterode	1.12.55	E 10	-
RVAss. Frenkler, v.KA. Stade z.KA. Holzminden	7. 5.56	E 12	-
V. <u>Beauftragt:</u>			
RVR. Nugel, KA. Wilhelmshaven, mit der Leitung des Kataster- amtes Wilhelmshaven	1. 5.56	D 73	-
RVR. Pritzkat, KA. Emden, mit der Leitung des Kata- steramtes Emden	1. 6.56	D 45	-
VI. <u>Zum Vorbereitungsdienst einberufen:</u>			

N a m e	Bezirk	geb. an	Dipl.- Haupt- prüfung	Vorbereitungsdienst			
				einbe- rufen	been- det		
Heipcke, Erhard	Lüneburg	24. 5. 29	30. 3. 55	1. 1. 56	31. 7. 58	-	F 54
Reißig, Hanns-Heinz	Olden- burg	19. 6. 12	17. 1. 40	1. 4. 56	31. 7. 57	-	F 55
Schröder, Ewald	Hannover	12. 1. 26	20. 4. 53	1. 4. 56	31.12. 58	-	F 56
Staub, Horst	Osna- brück	10. 2. 28	30. 4. 54	1. 4. 56	31.12. 58	-	F 57
Jannssen, Hermann	Aurich	23. 2. 31	4. 1. 55	1. 4. 56	31.12. 58	-	F 58
Moerke, Wolfgang	Osna- brück	12. 3. 27	26. 3. 55	1. 4. 56	31.12. 58	-	F 59
Scholz, Werner	Hannover	24. 2. 26	10. 5. 55	1. 4. 56	31.12. 58	-	F 60

				Nr.d.Dienst-	
				alt	neu
VII. <u>Sonstige Nachrichten:</u>					
RVR. Wandelt, KA.Springe, zum Dr.Ing. promoviert	5.12.55	D 60		-	
VIII. <u>Ergänzung und Berichtigung</u> <u>der Dienstaltersliste:</u>					
RVR. Dr.Wandelt, KA.Springe, nachzutragen in Spalte "Akademische Grade": Dipl.Ing. und Dr.Ing.		D 60		-	
RVR. Carduck, KA.Wolfsburg, nachzutragen in Spalte "Akademische Grade": Dipl.Ing.		D 22		-	
RVAss. Uken, NLVA (Neum.Abt.), neue Nummer der Dienstaltersliste		-	E 13 a		
RVAss. Tönnies, NLVA (Neum.Abt.), laufende Nummer der Dienstalters- liste	1. 2.56	E 15	E 13 b		
<u>Beante des gehobenen Dienstes</u>					
I. <u>Ausgeschieden:</u>					
a) durch Übertritt in den Ruhestand					
RVI. Dielenschneider, KA.Peine	1. 1.56	K 10		-	
RVI. Wolff, KA.Bückeberg	1. 5.56	K 12		-	
b) auf Antrag					
RVI. Wolf, KA.Celle	1. 2.56	K 206 a		-	
RVI. Michalsky, KA.Braunschweig	1. 4.56	K 32		-	
c) durch Entlassung					
RVI. Heise, KA.Salzgitter	1.12.55	K 62		-	
d) durch Tod					
RVI. Rüländ, KA.Osterode	3. 4.56	K 82		-	
II. <u>Ernannt:</u>					
zum Regierungsvermessungsoberinspektor					
RVI. Hedeler, Reg.Hannover	1. 9.55	K 144	I 98 a		
RVI. Marten, KA.Burgdorf	1.11.55	K 124	I 100		
RVI. Klemm, KA.Bremervörde	1. 1.56	K 16	I 101		

			Nr. d. Dienst-	
			altersliste	
			alt	neu
<u>Noch versetzt:</u>				
RVI. Floruß, v.KA.Sögel				
z.KA.Harburg-Land				
- Nebenstelle Winsen -	1. 4.56	K 14	-	
RVI. Hänsgen, v.KA.Lüchow				
z.Reg.Lüneburg	1. 5.56	K 142	-	
RVI. Müller, v.KA.Bremervörde				
z.KA.Braunschweig	1. 6.56	K 188a	-	
ap.RVI. Klatt, v.KA.Alfeld				
z.KA.Holzminde	1.12.55	L 40	-	
ap.RVI. Mense, v.Reg.Osnabrück				
z.KA.Sögel	9. 4.56	L 48	-	
 <u>IV. Abgeordnet:</u>				
RVI. Hänsgen, v.KA.Lüchow				
z.Reg.Lüneburg	2. 1.56	K 142	-	
RVI. Albrecht, v.KA.Osterode				
z.KA.Einbeck	1. 1.56	K 184a	-	
RVI. Floruß, v.KA.Harburg-Land				
- Nebenstelle Winsen -				
z.KA.Gifhorn	16. 4.56	K 14	-	
 <u>V. Abordnung aufgehoben:</u>				
RVI. Wilzo, an KA.Harburg-Land				
- Nebenstelle Winsen -	1. 1.56	K 206c	-	
RVI. Ziegler, an KA.Harburg-Land	1. 1.56	K 93	-	
RVI. Albrecht, an KA.Clausthal-Zellerfeld	1. 1.56	K 184a	-	
an KA.Einbeck	1. 3.56			
 <u>VI. Beauftragungen:</u>				
RVOI. Marten, KA.Burgdorf	1.11.56	I 100	-	
Geschäftsleitender Beamter				
RVOI. Mohr, KA.Peine	1. 1.56	I 74	-	
Geschäftsleitender Beamter				
RVOI. Hedeler, KA.Neustadt	1. 1.56	I 98a	-	
Geschäftsleitender Beamter				
RVI. Hayunga, KA.Sögel	1. 4.56	K 217a	-	
Geschäftsleitender Beamter				

VII. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb.am	Berufsbe- zeichnung	Einberufen am
Tomoor, Helmut	Osnabrück	19. 5. 25	-	1. 4.56
Blume, Karl-Ferd.	Oldenburg	27.11. 29	IngfVT	1. 4.56
Ridder, Horst	Hannover	2.11. 33	IngfVT	1. 4.56

Nr.d.Dienst- altersliste	
alt	neu
-	M 34
-	M 35
-	M 37
1. 9.55	K 145a K 145b
H 3	-
Anhang lfd.Nr. 10	-
1. 4.56	N 11
1. 4.56	S 12

VIII. Ergänzung und Berichtigung
der Dienstaltersliste:

- RVI. Förster, KA.Cuxhaven
laufende Nummer der Dienstalters-
liste 1. 9.55 K 145a K 145b
- RVA. Freese, KA.Osnabrück
nachtragen in Spalte Bemerkungen:
Ing.f.VT. H 3 -
- RVI. Köhnenmann, NMdI (II Vern)
in Anhang streichen: (abgeordnet).. Anhang
lfd.Nr. -
10

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ausgeschieden:

- a) Durch Übertritt in den Ruhestand
RVOS. Metzdorf, KA.Osnabrück 1. 4.56 N 11 -
- b) Durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
RVAssista. Mohrhoff, Reg.Hannover ... 1. 4.56 S 12 -

II. Ernannt:

zum ap.Regierungsvermessungsassistent

		Nr. d. Dienst-		altersliste	
		alt		neu	
RVAssistA. Struß, KA.Celle	1.12.55	S 15	R	9	
(Fachprfg. 25.11.55 Eingestellt 1.12.55)					
RVAssistA. Fähmann, KA.Burgdorf	1.12.55	S 13	R	10	
(Fachprfg. 25.11.55 Eingestellt 1.12.55)					
RVAssistA. Niemann, KA.Einbeck	28. 3.56	S 18	R	11	
(Fachprfg. 23.3.56 Eingestellt 28.3.56)					
RVAssistA. Merten, KA.Duderstadt	28. 3.56	S 19	R	12	
(Fachprfg. 23.3.56 Eingestellt 28.3.56)					
RVAssistA. Daniels, KA.Norden	5. 4.56	S 21	R	13	
(Fachprfg. 23.3.56 Eingestellt 5.4.56)					
RVAssistA. Peters, KA.Aurich	5. 4.56	S 20	R	14	
(Fachprfg. 23.3.56 Eingestellt 5.4.56)					
RVAssistA. Apking, KA.Bückerburg	13. 4.56	S 17	R	15	
(Fachprfg. 23.3.56 Eingestellt 13.4.56)					
RVAssistA. Buntmeyer, KA.Oldenburg	25. 4.56	S 2	R	16	
(Fachprfg. 12.4.56 Eingestellt 25.4.56)					
RVAssistA. Stiens, KA.Westerstede	26. 4.56	S 11	R	17	
(Fachprfg. 12.4.56 Eingestellt 26.4.56)					
RVAssistA. Ueberschär, KA.Oldenburg	26. 4.56	S 3	R	18	
(Fachprfg. 12.4.56 Eingestellt 26.4.56)					

III. Eingestellt:

RVOS. Heise, Heinrich NLVA(Leitung) ..	1.12.55	-	0	20	
(geb. 30.5.09, Fachprfg.VIPr.6.12.33 Anstellung 1.7.38)					
RVS Krieger, Otto KA.Osnabrück	1. 1.56	-	P	1c	
(geb. 11.8.99, Fachprfg.:Prüfung zum rum.Verm.Ing. 1.2.26, Anstellung 1.2.28, Bemerkungen: VI a.D.)					

IV. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb. an	Berufsbezeichnung	Einberufen an
Wolf, Horst-Dieter	Osnabrück	30. 9. 34	VerrTechn.	1. 4.56
Hühne, Alfred	Braunschweig	25. 1. 26	VerrTechn.	19. 4.56

Angestellte der Vergütungsgruppen III - V T0.A

I. Eingestellt:

N a m e	Berufsbez. Akad. Grade	Dienststelle	geb. an	Hochschulabschluß Verwaltungsprüfung	Eintritt
Neisecke, Otto	AssdV. Dipl. Ing.	NLVA (Top. Abt.)	14.11. 20	DHPr. 14.6. 48 GStPr. 29.6. 51	1. 4. 56
Kampferbeck, Gerrit	AssdV. Dipl. Ing.	Reg. Osnabrück	16. 8. 21	DHPr. 15.11. 50 GStPr. 24.2. 56	1. 5. 56

II. Versetzt:

AssdV. Lunow, v. KA. Bückeberg
z. KA. Nienburg 1. 5.56 T 19 -

III. Abgeordnet:

AssdV. Kampferbeck, v. Reg. Osnabrück
z. KA. Osnabrück 1. 5.56 T 27 -

Nr. d. Dienstaltersliste	
alt	neu
-	S 22
-	S 23
-	T 26
-	T 27
-	T 19
-	T 27

IV. Höhergruppiert:

Name	geb. am	Berufsbezeichnung	Dienststelle	Eintritt	behörtl. Ing.Prfg.	eingruppiert	Nr. d. Dienstaltersliste	
							alt	neu
a) <u>nach Verg. Gr. IV</u>								
Ebel, Horst	30.4.10	Kartograph	NLVA (Kart. abt.)	1. 8. 29	-	1. 4. 56	V 76	U 6
b) <u>nach Verg. Gr. Va</u>								
Weiß, Heinr.	23. 9. 06	BgVT	Reg. Lünebg.	1. 4. 21	<u>18.10.30</u> -	1. 9. 55 Rbo.	-	V 126
Stelzner, Erich	23.7.08	BgVT	KA. Clausth. Zellerf.	1. 4. 21	<u>20. 4.30</u> -	1.10. 55	-	V 127
Reinann, Georg	4.3.08	BgVT	KA. Bremer-vörde	1. 8. 29	<u>31.10.38</u> -	1.10. 55	-	V 128
Müller, Hugo	10.9.01	BgVT	Reg. Hildesheim	11.10.20	<u>25. 4.28</u> -	1. 1. 56 Rbo.	-	V 129
Flöther, Richard	5.12.03	BgVT	Reg. Lüneburg	1. 8. 21	<u>1929</u> -	1. 3. 56 Rbo.	-	V 130
Hartmann, Heinr.	25.3.12	BgVT	KA. Meppen	1. 4. 29	<u>28. 4.37</u> -	1. 3. 56	-	V 131
Jaekel, Kurt	12.6.07	BgVT	KA. Holz-minden	1. 4. 23	<u>29. 4.31</u> -	1. 4. 56 Rbo.	-	V 132
Buller-kist, Hermann	19.12.09	BgVT	KA. Syke	1. 5. 24	<u>8. 5.34</u> -	1. 4. 56 Rbo.	-	V 133
Buse, Hans	14.3.21	Ing.f. VT	KA. Wilhelms-haven	1. 7. 49	- <u>29. 4.41</u>	1. 4. 56	-	V 134
Sunder-meyer, Heinr.	20.7.19	BgVT	KA. Emden	1. 1. 54	<u>29. 3.55</u> -	1. 4. 56	-	V 135

Abschnitt V der Dienstaltersliste
(Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

a) In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelöscht:

			<u>Nr.d.Liste</u>
Mölter, Wilhelm	Northeim	Verzicht auf die Zulassung ab 1.4.56	41
Dannenberg, Wilhelm	Hamburg- Othmarschen	Zulassung zurück- genommen	51

b) In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nachgetragen:

N a m e	Niederlassungsort	Aufsichtsbehörde	Nr.d.Liste
Wilberg, Heinz	Hamburg-Harburg	Reg.Präs.Lüneburg	68

c) Berichtigung der Dienstaltersliste

	<u>Nr.d.Liste</u>
ÖbVI. Parisius: Vorname heißt Traugott	17
ÖbVI. Schaefer: Schreibweise "ae" statt "ä"	43

Prüfungsnachrichten

	<u>Prüfungstermin</u>
I. <u>Große Staatsprüfung</u>	
RVRef. Kampferbeck,	Reg. Osnabrück 24. 2.56
RVRef. Jagst,	Reg. Hildesheim 24. 2.56
RVRef. Wunderlich,	Reg. Hannover 24. 2.56
RVRef. Scharrelmann,	Reg. Lüneburg 29. 2.56
RVRef. Adolph,	Reg. Hildesheim 23. 2.56
II. <u>Regierungsvermessungsinspektorprüfung</u>	
RVIA. Mense,	Reg. Osnabrück 19.12.55

<u>III. Regierungsvermessungsassistentenprüfung</u>		<u>Prüfungstermin</u>
RVAssistA. Struß,	Reg. Lüneburg	25.11.55
RVAssistA. Fähmann,	Reg. Lüneburg	25.11.55
RVAssistA. Apking,	Reg. Hannover	23. 3.56
RVAssistA. Merten,	Reg. Hildesheim	23. 3.56
RVAssistA. Niemann,	Reg.Hildesheim	23. 3.56
RVAssistA. Daniels,	Reg. Aurich	23. 3.56
RVAssistA. Peters,	Reg. Aurich	23. 3.56
RVAssistA. Bunte Meyer,	Präs. Oldenburg	12. 4.56
RVAssistA. Stiens,	Präs. Oldenburg	12. 4.56
RVAssistA. Ueberschär,	Präs. Oldenburg	12. 4.56

IV. Behördliche Vermessungstechnikerprüfung

VT. Gohlke,	KA. Melle	I/1956
VT, Krömer,	KA. Lingen	I/1956
VT. Schirmeister,	KA. Aurich	I/1956
VT. Reckert,	KA. Braunschweig	I/1956
VT. Hauenschildt,	KA. Gandersheim	I/1956
VT. Britzke,	KA. Goslar	I/1956
VT, Sibilski,	KA. Salzgitter	I/1956
VT, Albrecht,	KA. Lüchow	I/1956
VT. Rott,	KA. Clausthal-Zellerfeld	I/1956
VT. Kostka,	KA. Wildeshausen	I/1956
VT. Iburg,	KA. Hannover	I/1956

Der Niedersächsische Minister des Innern hat Herrn Behördl.gepr. Vermessungstechniker Ernst Rudolf S p i t z e r, Katasteramt Hannover, eine öffentliche Belobigung für seinen Einsatz zur Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr ausgesprochen. -Nds.MBl.1956 S.225-

Heinz

Sport in der NVuKV

In Celle haben sich 14 Betriebe zu einer Tischtennisgemeinschaft zusammengeschlossen. Im Jahre 1955 konnte die 1. Tischtennismannschaft des Katasteramts Celle den von den Celler Betrieben gestifteten Wanderpokal erringen. Auch die 2. Mannschaft stellte ihre Stärke wieder unter Beweis und erkämpfte wie im Jahre 1954 auch im Jahre 1955 die Wanderplakette. Die Erringung von Pokal und Plakette ist besonders hoch zu bewerten, da in den Celler Betriebstischtennis-Mannschaften namhafte Spieler die Schläger kreuzen.

Klerner